Gemeinde
St. Georgen am Kreischberg

8861 St. Georgen 45, Tel.: 03537/221
gde@st-georgen-kreischberg.gv.at,
www.st-georgen-kreischberg.gv.at

Bearbeiterin: Anita Stock
Tel.: 03537/221 - 13
Fax: 03537/221 - 4
E-Mail: anita.stock@st-georgen-kreischberg.gv.at

Zahl: **131/9-54/2020** St. Georgen am Kreischberg, 27.11.2020

Gegenstand: **Zu- und Umbau eines Stallgebäudes mit Oberflächenentwässerung und Geländeveränderung**

Bauwerber: **Mühlbacher Marianne**
Oberes Falkendorf 15, 8862 Sankt Georgen am Kreischberg

Kundmachung und Ladung
zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **17.09.2020** hat Frau Mühlbacher Marianne, Oberes Falkendorf 15, 8862 Sankt Georgen am Kreischberg gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den **Zu- und Umbau eines Stallgebäudes mit Oberflächenentwässerung und Geländeveränderung** auf dem Grundstück Nr.: **97**, KG: **Falkendorf**, EZ: **14** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für den **Zu- und Umbau eines Stallgebäudes mit Oberflächenentwässerung und Geländeveränderung** mit dem Zusammentritt

am **Dienstag, den 15.12.2020 um ca. 09:00 Uhr**

an Ort und Stelle angeordnet.

Verhandlungsleiter: **Bürgermeisterin Cäcilia SPREITZER**

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich

nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten und nach telefonischer Terminvereinbarung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Die Bürgermeisterin:

.....
Cäcilia Spreitzer

Gemeinde St. Georgen am Kreischberg
Pol. Bezirk Murau

Angeschlagen am: 27.11.2020
Abgenommen am: 15.12.2020